

BUNDESGERICHTSHOF

IX 22 3/73B E S C H L U S S

in der Entschädigungssache

Valeria L. [REDACTED] geb. J [REDACTED],
A [REDACTED], Le [REDACTED] Le [REDACTED]traat [REDACTED] B, [REDACTED],

Klägerin und Beschwerdeführerin,

- Prozeßbevollmächtigter:

Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED]/[REDACTED] -

gegen

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch das Ministerium der Finanzen,
Mainz, Kaiser-Friedrich-Straße 1,

Beklagten und Beschwerdegegner

- 2 -

Der II. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat am 18. September 1973 durch den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Zorn, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des 7. Zivilsenats - Entschädigungs senats - des Oberlandesgerichts Koblenz vom 8. November 1972 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt die Klägerin.

G r ü n d e

Die Voraussetzungen für die Zulassung der Revision nach § 219 Abs. 2 ZPO sind nicht gegeben.

Das Berufungsurteil beruht auf der tatrichterlichen Würdigung der medizinischen Gutachten. Dabei ist das Oberlandesgericht zu dem Ergebnis gekommen, bei der Klägerin sei eine verfallungsbedingte Minderung der Erwerbsfähigkeit ab 1. Januar 1949 von mehr als 20 % nicht feststellbar. Dies kann vom Revisionsgericht nicht nachgeprüft werden.

Auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs in Rs. 1969, 135 Nr. 26 kann sich die Beschwerdeführerin nicht berufen. Dort ist ausgesprochen, die für einen bestimmten Zeitpunkt wahrscheinlich gemachten Ansprüche seien als fortbestehend anzusehen, solange nicht mit an Sicherheit grenzender Wahr-

66

- 3 -

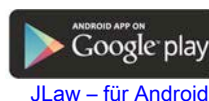
scheinlichkeit feststehe, daß nunmehr neben der Krankheitsanlage das Gewicht der Verfolgung für den Fortbestand des Leidens weniger als ein Viertel betrage oder die Verfolgung als ursächlicher Faktor überhaupt ausscheide. Diese Aussage bezieht sich nur auf das Fortbestehen eines ursächlichen Zusammenhangs zwischen der Verfolgung und dem Leiden des Verfolgten. Eine Vermutung dafür, daß eine durch ein Verfolgungsleiden hervorgerufene Minderung der Erwerbsfähigkeit mit einem bestimmten Erwerbsminderungsgrad fortdauere, gibt es im Entschädigungsrecht nicht. Das Berufungsgericht war daher nicht gehalten zu prüfen, ob das psychische Leiden der Klägerin vor dem 1. Januar 1949 eine verfolgungsbedingte Erwerbsminderung von 25 und mehr von Hundert zur Folge hatte.

Die von der Beschwerdeführerin erhobenen Verfahrensrügen rechtfertigen gleichfalls nicht die Zulassung der Revision (vgl. BGH RM 1967, 281 Nr. 33; 431 Nr. 42). Zu Unrecht sieht die Beschwerdeführerin einen Zulassungsgrund darin, daß das Berufungsgericht einen etwaigen Anspruch auf Heilverfahren nicht erörtert hat. In dem Beschluß des Bundesgerichtshofs vom 7. Mai 1968 - IX ZB 623/67 - ist ausgeführt, das Berufungsgericht sei nicht gehalten gewesen, der Klägerin ohne einen entsprechenden Antrag ein Heilverfahren auszubilligen; da eine Erweiterung des Klageantrages in der Revisionsinstanz grundsätzlich unzulässig sei, könne

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

es offen bleiben, ob das Berufungsgericht gemäß § 139 ZPO auf einen solchen Antrag hätte hinwirken müssen. Hieran wird festgehalten.

Mai

Zorn